

Gemeinde Fürfeld

IN DER VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH



GEMEINDE FÜRFELD Rathausstraße 12 55546 Fürfeld

Niederschrift

Über die Sitzung des Ortsgemeinderates Fürfeld am 19.07.2022 um 20.00 Uhr in der Eichelberghalle in Fürfeld.

anwesend:

Ortsbürgermeister Zahn, Klaus (Vorsitz)
Beigeordneter Zahn, Bernhard

die Ratsmitglieder:

Dr. Blank, Johannes
Ellrich, Andreas
Immesberger, Thomas
Dr. Körner, Daniela
Kumm, Willi
Mensinger-Gaul, Marion
Obergfell, Philipp
Pravetz, Matthias
Schmitt, Michael
Steitz, Mathias

entschuldigt:

Beigeordnete Weyell, Monika
Folz, Niklas
Milde, Thomas
Dr. Schlitz, Stephan
Schmidt, Gerhard
Schneider, Jürgen

weitere Anwesende:

5 Zuhörer

Schriftführerin: Ellrich, Jennifer

Presse: Herr Bartels

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:16 Uhr

Ortsbürgermeister Zahn eröffnet die Sitzung unter den vorgegebenen Sicherheits- und Hygienevorschriften und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und Zuhörer. Er stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig versammelt ist. Es folgt ein Hinweis auf Selbstbetroffenheit: Gemeinderäte, bei denen ein Sonderinteresse besteht, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Internet: www.fuerfeld.de; E-Mail: Buergemeister@fuerfeld.de

Post: Gemeinde Fürfeld, Rathausstraße 12, 55546 Fürfeld; Telefon: (06709) 415, Fax: (06709) 528 1065

Bank: Sparkasse Rhein-Nahe; IBAN: DE64 56050180 000 000 0034; BIC : MALADE51KRE

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters: dienstags von 18:00 -19:30 und nach Vereinbarung

Wer selbst von einer kommunalen Entscheidung einen **unmittelbaren** Vor- oder Nachteil zu erwarten hat, darf nach dem Rechtsstaatsprinzip bei der Willensbildung nicht mitwirken.

Es gibt keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung.

Tagesordnung

Öffentlich:

1. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Fürfeld; Bebauungsplan „Im Bösen Morgen II“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Auswertung der erneuten Offenlage mit Satzungsbeschluss
2. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Fürfeld; Bebauungsplan für das Teilgebiet „Vor dem Falltor II - Im Guten Winkel“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
3. Wahl einer Stellvertreterin für den Umlegungsausschuss
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines neue Spielgeräts für die Grundschule
5. Beratung und Beschlussfassung über eine Anfrage zum Überbau eines Gehwegs in der Ringstraße zum Dämmen einer Fassade
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Friedhofs für den Teil mit besonderen Gestaltungsvorschriften
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes
8. Einwohnerfragestunde gem. § 21 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlich:

9. Mitteilungen und Anfragen

Zu Top 1: Vor Eintritt in den Top begeben sich die Ratsmitglieder Dr. Körner und Pravetz wegen Sonderinteresses in den Zuschauerbereich.

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Fürfeld; Bebauungsplan „Im Bösen Morgen II“

a) Beratung und Beschlussfassung über die Auswertung der erneuten Offenlage mit Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt einzeln über die in der Anlage beigefügten Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger.

Begründung:

zu a):

Der Ortsgemeinderat hat am 10.08.20 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Bösen Morgen II“ i.V.m. der 2. Änderung „Im Bösen Morgen“ beschlossen.

Am 07.09.21 wurde dem auf der Grundlage der Auswertung frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erarbeiteten Bebauungsplanentwurf mit der Begründung

und Umweltbericht zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Am 22.03.22 hat der Ortsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen einzeln beraten und gleichzeitig eine erneute, verkürzte, Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Diese ist nun erfolgt. Über die eingegangenen Anregungen ist im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungen (siehe Anlage)

zu b):

Zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist der Bebauungsplanänderung als Satzung zu beschließen.

Abstimmung: Mit 10 Ja-Stimmen / 0 Enthaltungen / 0 Nein-Stimmen wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dr. Körner und Pravetz begeben sich wieder an den Ratstisch.

Zu Top 2: Vor Eintritt in den Top begibt sich Ratsmitgliede Immesberger wegen Sonderinteresses in den Zuschauerbereich.

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Fürfeld; Bebauungsplan für das Teilgebiet „Vor dem Falltor II - Im Guten Winkel“

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussantrag:

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt über die vorgelegten Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger. Diese finden Sie auf der Homepage der Ortsgemeinde Fürfeld

Begründung:

Der Rat der Ortsgemeinde Fürfeld hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vor dem Falltor II - Im guten Winkel“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Zeitgleich hat der Rat die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit lag der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung und den Umweltbelangen in der Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 28.05.2020 jedermann zur Einsicht und Stellungnahme aus. Herr Müller vom Büro Gutschker & Dongus wird die Abwägung in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Über die vorliegenden Anregungen und Abwägungen wurde wie folgt abgestimmt:
Mit 11 Jastimmen / 0 Enthaltungen / 0 Neinstimmen wird der Antrag angenommen.
Die Anregungen und Abwägungen finden sie auf der Homepage der Gemeinde Fürfeld unter Rathaus / Protokolle der Ratssitzungen oder direkt:
<https://gemeinde.fuerfeld.de/wp-content/uploads/2022/11/Niederschrift19.07.2022-AnlageTOP2.pdf>

Immesberger begibt sich wieder an den Ratstisch.

Zu Top 3: Wahl einer Stellvertreterin für den Umlegungsausschuss

Beschlussantrag:

Der Ortsgemeinderat bestellt gem. § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches Frau Anika Stiene als stellvertretendes Mitglied für Herrn Ministerialdirigent ad. Arno Ofenloch in den Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Fürfeld. Frau Anika Stiene ist stellvertretende Amtsleiterin bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Bereich Kommunalaufsicht und Recht

Begründung:

Die Ortsgemeinde überplant derzeit das Teilgebiet „Vor dem Falltor II – Im guten Winkel“ zur Ausweisung von Wohnbauflächen. Da die Ortsgemeinde trotz intensiver Bemühungen nicht alle Grundstücksflächen im Geltungsbereich erwerben kann, ist ein Baulandumlegungsverfahren erforderlich. Zur Durchführung der Umlegung hat die Ortsgemeinde einen Umlegungsausschuss zu bilden.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und weiteren vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst befähigt sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen und ein weiteres Mitglied soll in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Die weiteren zwei Mitglieder sollen dem Ortsgemeinderat angehören. Ortsbürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht Mitglied im Umlegungsausschuss sein. Es dürfen im Ausschuss keine Personen mitwirken, die nach § 22 Abs. 1 GemO auszuschließen sind. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Seitens der Verwaltung wird eine Bestellung nach beiliegender Vorlage empfohlen. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die vom Ortsgemeinderat festzulegen ist.

Abstimmung: Mit 10 Jastimmen / 1 Enthaltung / 0 Neinstimmen wird der Antrag angenommen.

Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines neue Spielgeräts für die Grundschule

Das Klettergerüst in der Grundschule ist defekt und muss erneuert werden.

OB Zahn liegen folgende Angebote vor:
Stahlkonstruktion 3.578 Euro netto
Aluminiumkonstruktion 5.319 Euro netto

Der Förderverein der Grundschule wird sich mit 40% an den Kosten beteiligen. OB Zahn fragt weitere Vereine und Sponsoren an, wegen einer Kostenbeteiligung an.

Abstimmung: Mit 12 Jastimmen / 0 Enthaltungen / 0 Neinstimmen wird beschlossen, ein neues Spielgerät in Stahlausführung anzuschaffen

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über eine Anfrage zum Überbau eines Gehwegs in der Ringstraße 20 zum Dämmen einer Fassade.

Der Rat begrüßt die Initiative zur Dämmungsmaßnahme empfiehlt allerdings einen höherwertigen Dämmstoff zu verwenden welcher bei 10cm die gleichen Dämmeigenschaften besitzt. Dadurch soll der Gehweg eine möglichst große Restbreite erhalten.

Der Anfrage wird mit dem Einvernehmen der Bauabteilung der Kreisverwaltung wie folgt Zugestimmt:

Abstimmung: Mit 12 Jastimmen / 0 Enthaltungen / 0 Neinstimmen

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Friedhofs für den Teil mit besonderen Gestaltungsvorschriften

OB Zahn berichtet, dass auf dem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ein Grabstein mit Bodenplatte installiert wurde. Die Bodenplatte wurde nicht ebenerdig installiert, weshalb die Gemeindearbeiter die Stelle schlecht mähen können.

Da es in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten gemäß der Gestaltung der Gräber kam, wird in Zukunft das Infoblatt zu Grabgestaltung bei jeder Bestattung den Nutzungsberechtigten ausgehändigt. Über folgenden Link ist das Infoblatt zur Grabgestaltung auch auf der Internetseite der Gemeinde Fürfeld verfügbar:

<https://gemeinde.fuerfeld.de/wp-content/uploads/2022/06/Info-BlattFriedhof-Internet.pdf>

Es findet keine Abstimmung statt.

Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes

Beschlussantrag:

Der Ortsgemeinderat beschließt künftig eine einheitliche Gebühr innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach für die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§§ 24,25 und 28 BauGB) in Höhe von von 35,00 Euro zu erheben.

Begründung:

Aufgrund der Gebietsreform zwischen den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach sollen die Gebühren der Ortsgemeinden für die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes einheitlich angepasst werden.

In der Vergangenheit wurde in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro bis 25,00 Euro und in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg 20,45 Euro erhoben.

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 09. Juni 2022 wurden die Ortsbürgermeister/-innen bereits über die Absicht einer Vereinheitlichung informiert, da es keinem außenstehenden Dritten sinnvoll vermittelt werden kann, warum in der Ortsgemeinde A 15,00 Euro und in der Nachbargemeinde B 25,00 Euro erhoben werden- trotz des gleichen Verwaltungsaufwandes.

Die Gebühr für das Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes ist in der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) geregelt. Unter der dortigen Anlage, Ziffer 4, des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses kann sie zwischen 4,00 und 175,00 Euro liegen.

In Anlehnung an den zu erbringenden Zeitaufwand ergibt sich nachfolgende Berechnung: Der Zeitaufwand für die Sichtung, Prüfung und Ausstellung des Negativattestes beträgt rund 15 Minuten für einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin im zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte. Hinzu kommt ein Zeitaufwand von ca. 10 Minuten für die Kolleginnen und Kollegen zur Erstellung, ordnungsgemäßen Verbuchung, Anordnung und Verrechnung des Vorganges sowie der Überwachung des Zahlungsverkehrs. Mithin beträgt der hausinterne Zeitaufwand für einen Vorgang zwei angefangene viertel Stunden, die gemäß § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses grundsätzlich mit 15,08 Euro zu berechnen wären; siehe Anlage. (Gesamt: 30,16 Euro)

Hinzu kommen Versandkosten, Materialkosten, Druckkosten, etc., sodass es verwaltungsseitig sinnvoll erscheint eine einheitliche Gebühr innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in Höhe von 35,00 Euro für die Ausstellung eines Negativattestes zu erheben.

Die Gebietskörperschaften kommen hierdurch Ihrem Einnahmeausschöpfungsgebot aus der Gemeindeordnung nach.

Aufgrund dessen empfiehlt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach allen Ortsgemeinden künftig eine einheitliche Gebühr von 35,00 Euro für die Ausstellung eines Negativattestes zu erheben.

Die Anpassung soll, wie mit den Ortsbürgermeister/-innen besprochen, ab dem 01. Januar 2023 erfolgen. Die Regelung soll in eine noch zu erstellende Satzung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten übernommen werden. Die Ortsgemeinden sind bezüglich einer Anpassung der Höhe der Ausstellung einer Bescheinigung für die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes entsprechend zu beteiligen.

Anlage

Auszüge aus den Rechtsgrundlagen:

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art
(Allgemeines Gebührenverzeichnis)
Vom 8. November 2007 in der Fassung vom 22. März 2019

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt 25,70 EUR,
das dritte Einstiegsamt 17,51 EUR,
das zweite Einstiegsamt 15,08 EUR und
das erste Einstiegsamt 12,72 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

Anlage

Allgemeines Gebührenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|----------|---|-----------------|
| 4 | Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften | |
| 4.2 | Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung | 4,00 bis 175,00 |

Abstimmung: Mit 12 Jastimmen / 0 Enthaltungen / 0 Neinstimmen wird der Antrag angenommen.

Zu Top 8: Einwohnerfragestunde gem. § 21 der Geschäftsordnung

Es gibt keine Fragen

OB Zahn teilt folgendes mit:

- In der Kita muss die Decke erneuert werden. Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass in der Decke Glasfaser verbaut wurde, was als potenziell krebserregend eingestuft wird. Die Decke wurde durch eine Fachfirma abgeklebt und es wurden Untersuchungen durchgeführt. Das Ergebnis der Luftmessung nach der Maßnahme ergab kein Gefahrenpotential.
- Die Fenster in der Rathausstr. 14 sind defekt und müssen erneuert werden. Die Kosten betragen ca. 6.000 Euro
- Flüchtlinge aus der Ukraine sind in die Schulwohnung eingezogen
- Der Vertrag mit der Deutschen Glasfaser ist unterzeichnet
- Der Kanal in der Rathausstr. 14 wurde repariert
- Der Radlader ist defekt und muss repariert werden die Kosten betragen ca. 5.200 Euro
Der Auftrag wurde in einer Eilentscheidung mit den Beigeordneten erteilt
- 9 Kinder sind ab dem 01.01.2022 auf einer Warteliste für die Kita. Es wurde ein Kriterienkatalog mit einem Punktesystem erstellt, nach welchen Kriterien Kinder aufgenommen werden

Aus dem Rat kommen folgende Anfragen:

- Ein Ratsmitglied fragt nach dem Projektstand „Digitalpakt Schule“ .
OB Zahn teilt mit, dass 4 Digitale Tafeln bestellt wurden. Die Installation ist nach den geplant
- Das Loch in der Gartenstr. 14 ist immer noch offen. OB Zahn wird die Nachricht an VG-Bürgermeister Ulrich weitergeben.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:16 Uhr